



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

---

Bad Neustadt a. d. Saale, 06.02.2020

Nummer 3

---

Bekanntmachung; Landrats- und Kreistagswahl am 15.03.2020; Sitzung des Beschwerdeausschusses	22
Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttbeseitigung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt	24

2.1 – 0140, 0150

**Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Rhön-Grabfeld  
für die Landrats- und Kreistagswahl am 15.03.2020**

## Bekanntmachung

Nach Art. 8 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes in Verbindung mit § 11 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung hat die Regierung von Unterfranken für die am 15.03.2020 stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen einen Beschwerdeausschuss gebildet.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag bis spätestens Donnerstag, den 13. Februar 2020, 18:00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses sind vom Wahlleiter mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses in der Regierung von Unterfranken zu übermitteln.

Für eine evtl. notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss

**am Montag, den 17.02.2020, 14:00 Uhr,  
bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,  
im großen Sitzungssaal im Hauptgebäude**

zusammentreten. Die Sitzung ist öffentlich. Soweit die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigter Ansprüche Einzelner auszuschließen ist, wird hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 03.02.2020  
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD



Geißler  
stellv. Kreiswahlleiter

Im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (Nr. 1 vom 16.01.2020) ist nachfolgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt veröffentlicht worden.

**HAUSHALTSSATZUNG  
DES ZWECKVERBANDES ZUR BODEN- UND BAUSCHUTTENTSORGUNG  
RHÖN-GRABFELD / MÜNNERSTADT  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit                    |                     |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von              | 968.500,00 €        |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von         | <u>962.800,00 €</u> |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von            | 5.700,00 €          |
| 2. im Finanzhaushalt                          |                     |
| a.) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit    |                     |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von         | 968.500,00 €        |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von         | <u>952.800,00 €</u> |
| und einem Saldo von                           | 15.700,00 €         |
| b.) aus Investitions- und Finanztätigkeit von |                     |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von         | 0,00 €              |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von         | <u>0,00 €</u>       |
| und einem Saldo von                           | 0,00 €              |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Finanzplanung 2021 bis 2023 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, de 16.12.2019

Der Verbandsvorsitzende  
Thomas Habermann, Landrat

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat